

Satzung

Aufgrund der § 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Willmering den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Gewerbegebiet Stegmühle – 1. Änderung**“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 21.01.2021 festgesetzt.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 235/1 (TF), 235/4 und 235/5 der Gemarkung Willmering, Gemeinde Willmering mit insgesamt 6.274,33 m².

§ 2

Bestandteile der Satzung

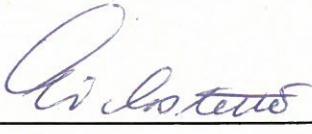
- 1 Verfahrensvermerke
- 2 Planzeichnung und Legende
- 3 Lageplan
- 4 Textliche Festsetzungen
- 5 Textliche Hinweise und Empfehlungen
- 6 Anlage

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Willmering, den 02.02.2021


Hans Eichstetter, Erster Bürgermeister



1. Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Willmering hat in der Sitzung vom 25.06.2020 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 25.06.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 07.09.2020 öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung am 13.08.2020 hingewiesen.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 25.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.08.2020 mit Fristsetzung bis 07.09.2020 beteiligt.

3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

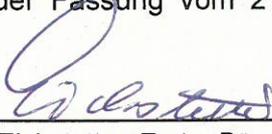
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 04.11.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 19.12.2020 öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung am 09.11.2020 hingewiesen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 04.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.11.2020 mit Fristsetzung bis 19.12.2020 beteiligt.

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.01.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.01.2021 als **Satzung** beschlossen.

Gemeinde Willmering, den 02.02.2021

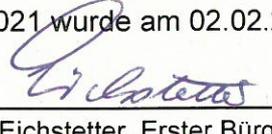

Hans Eichstetter, Erster Bürgermeister



5. Ausfertigung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.01.2021 wurde am 02.02.2021 ausgefertigt.

Gemeinde Willmering, den 02.02.2021


Hans Eichstetter, Erster Bürgermeister



6. Bekanntmachung / Inkrafttreten

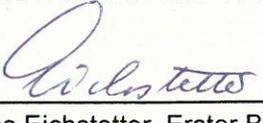
Die Gemeinde Willmering hat den Bebauungsplan am 02.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Festsetzungen der 1. Änderung ersetzen die bisher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stegmühle“ innerhalb des Änderungsbereiches.

Der Bebauungsplan nach § 13a BauGB mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Willmering, den 02.02.2021

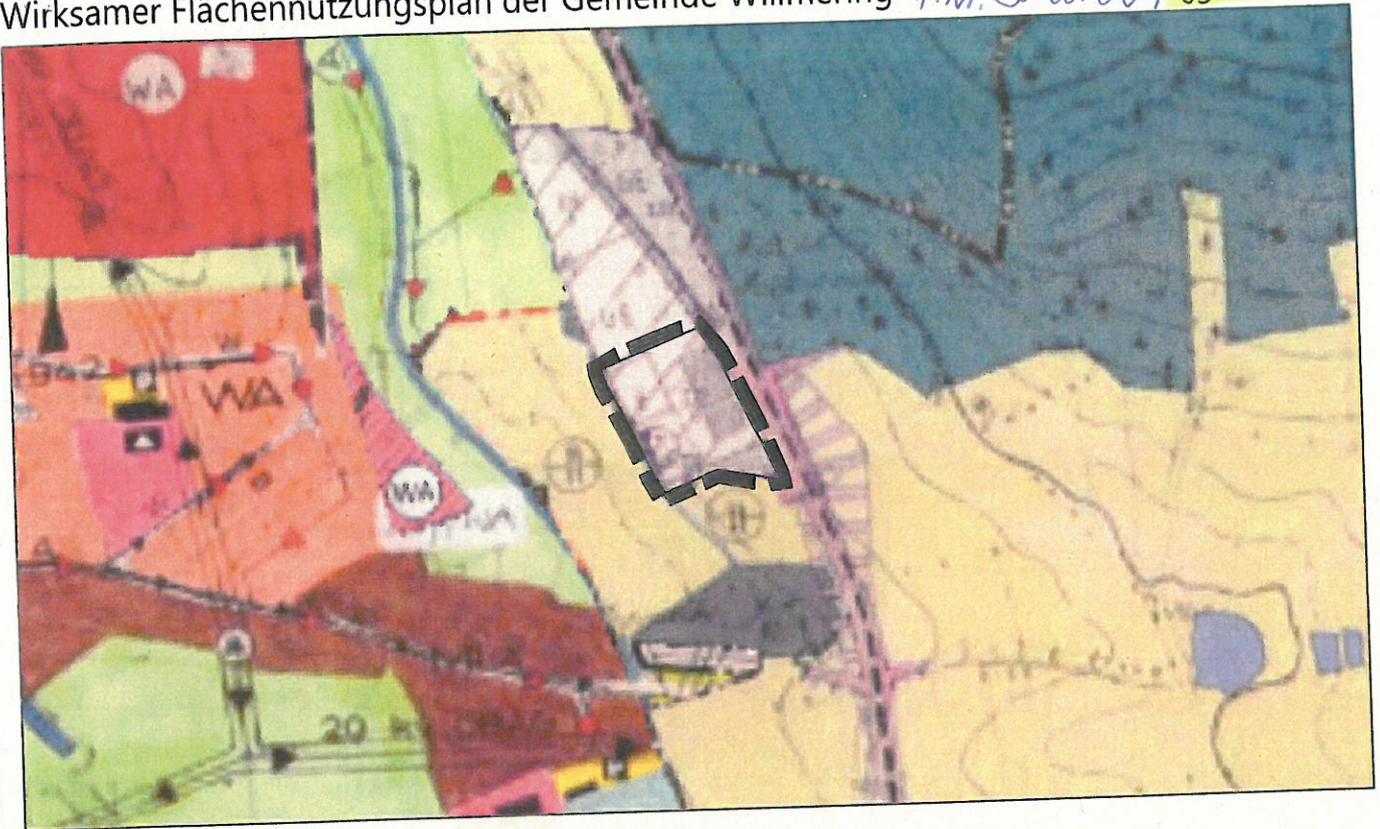

Hans Eichstetter, Erster Bürgermeister



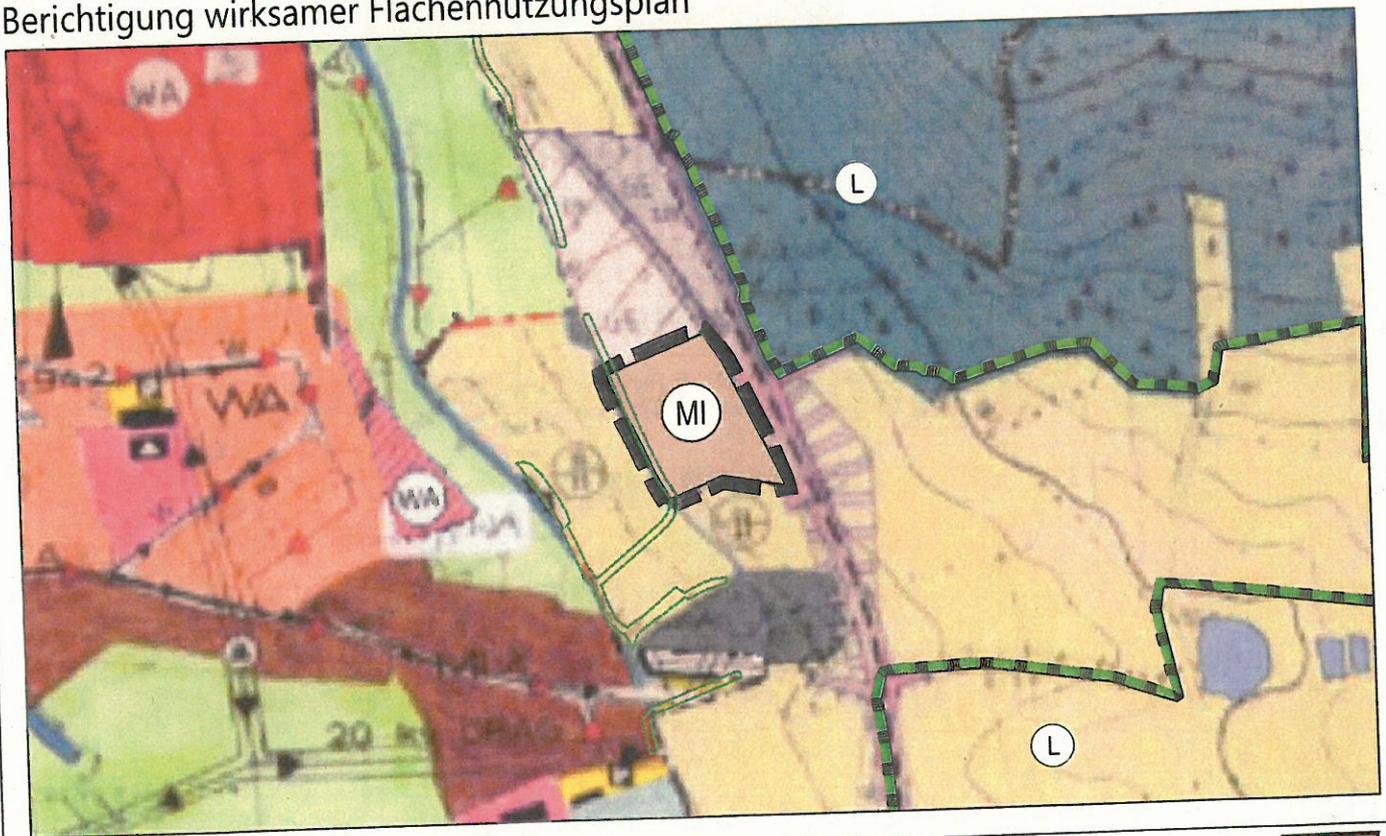
6. Anlage

Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmering, rechtswirksam seit 19.06.1989

M 1 : 5.000



Berichtigung wirksamer Flächennutzungsplan



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Gemeinde Willmering "Gewerbegebiet Stegmühle - 1. Änderung"



Anlage:
Berichtigung wirksamer
Flächennutzungsplan der
Gemeinde Willmering

Vorentwurf vom 25.06.2020
Entwurf vom 04.11.2020
Satzungsfassung vom 21.01.2021

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung
-  Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Biotop



M 1:5.000

Planverfasser:

AI **ALTMANN**
INGENIEURBÜRO

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
St.-Gunther-Str. 4
D-93413 Cham
FON +49 (0)99 71 200 31 - 10
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: info@altmann-ingenieure.de